

**Amt für Schule, Sport,
und Kindertagesstätten**

Frau
Sabine Matthew
Am Forstteich 2 e

22850 Norderstedt

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Sabine Gattermann
Zimmer-Nr. 116
Telefon direkt 040 / 535 95 116
Fax 040 / 535 95 650
Datum 15.05.2017
Sabine.Gattermann@norderstedt.de
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Ihre Anfrage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2017

Sehr geehrte Frau Matthew,

Sie haben sich in der Sitzung dafür ausgesprochen, die Vorschulgruppen des Musischen Jugendkreises e.V. zu erhalten und dieses ausführlich begründet. Dabei haben Sie auf einen Beschluss gegen den Musischen Jugendkreis hingewiesen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es keinen Beschluss gegen den Musischen Jugendkreis gibt. Der Jugendhilfeausschuss kann nicht über den Bestand eines Vereins entscheiden.

Das Problem des Musischen Jugendkreises e.V. ist derzeit, dass keine eigenen Räumlichkeiten für die Vorschulgruppen zur Verfügung stehen und der Verein auf freie Raumkapazitäten in den Grundschulen angewiesen ist.

Die Stadt hat seit vielen Jahren dem Verein Räumlichkeiten in den Grundschulen für die Vorschulgruppen zur Verfügung gestellt, wenn von Seiten der Grundschulen keine Bedenken bestanden. Dies geschah übrigens unentgeltlich, von mehr Einnahmen für die Stadt kann also nicht die Rede sein.

Seit einigen Jahren wird es immer schwieriger während der Unterrichtszeit in den Grundschulen Räume zur Verfügung zu stellen. Dies liegt zum einen daran, dass die Schülerzahl in Norderstedt steigt, zum anderen an neuen Unterrichtsformen und der Inklusion, die ein mehr an Räumen nötig macht, um z.B. differenzierten Unterricht zu ermöglichen.

Nach § 49 Absatz 3 SchulG darf Schulvermögen für außerschulische Zwecke nur bereitgestellt werden, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Über die Bereitstellung entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Für das nächste Schuljahr haben die Schulleitungen der Schulen, für der Musische Jugendkreis e.V. außerschulische Räume beantragt hat, der Verwaltung mitgeteilt, dass keine Räume am Vormittag zur Verfügung gestellt werden können. Daher mussten die Anträge abgelehnt werden.

Aber natürlich könnte der Verein in eigenen Räumlichkeiten Vorschulgruppen anbieten. Voraussetzung ist eine Betriebsgenehmigung durch den Kreis Segeberg und ein Konzept zur Finanzierung eines solchen Angebots.

Die Stadt Norderstedt als örtlicher Jugendhilfeträger ist dagegen nicht verpflichtet, ein solches Angebot durch den Musikischen Jugendkreis e.V. vorzuhalten, da es sich um eine kita-ähnliche Einrichtung handelt.

Der Rechtsanspruch der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf Bildung, Betreuung und Erziehung bezieht sich auf einen Platz in einer Kindertagesstätte (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII). Da aber keine Pflicht zum Besuch einer Kindertagesstätte besteht, haben Eltern selbstverständlich auch die Möglichkeit ihr Kind in einer kita-ähnlichen Einrichtung unterzubringen, wenn z.B. ein Verein ein solches Angebot vor Ort anbietet.

Auf ihre Ausführungen zum pädagogischen Angebot der Kindertagesstätten möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Dies wurde ja schon in der Sitzung ausführlich getan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Gattermann